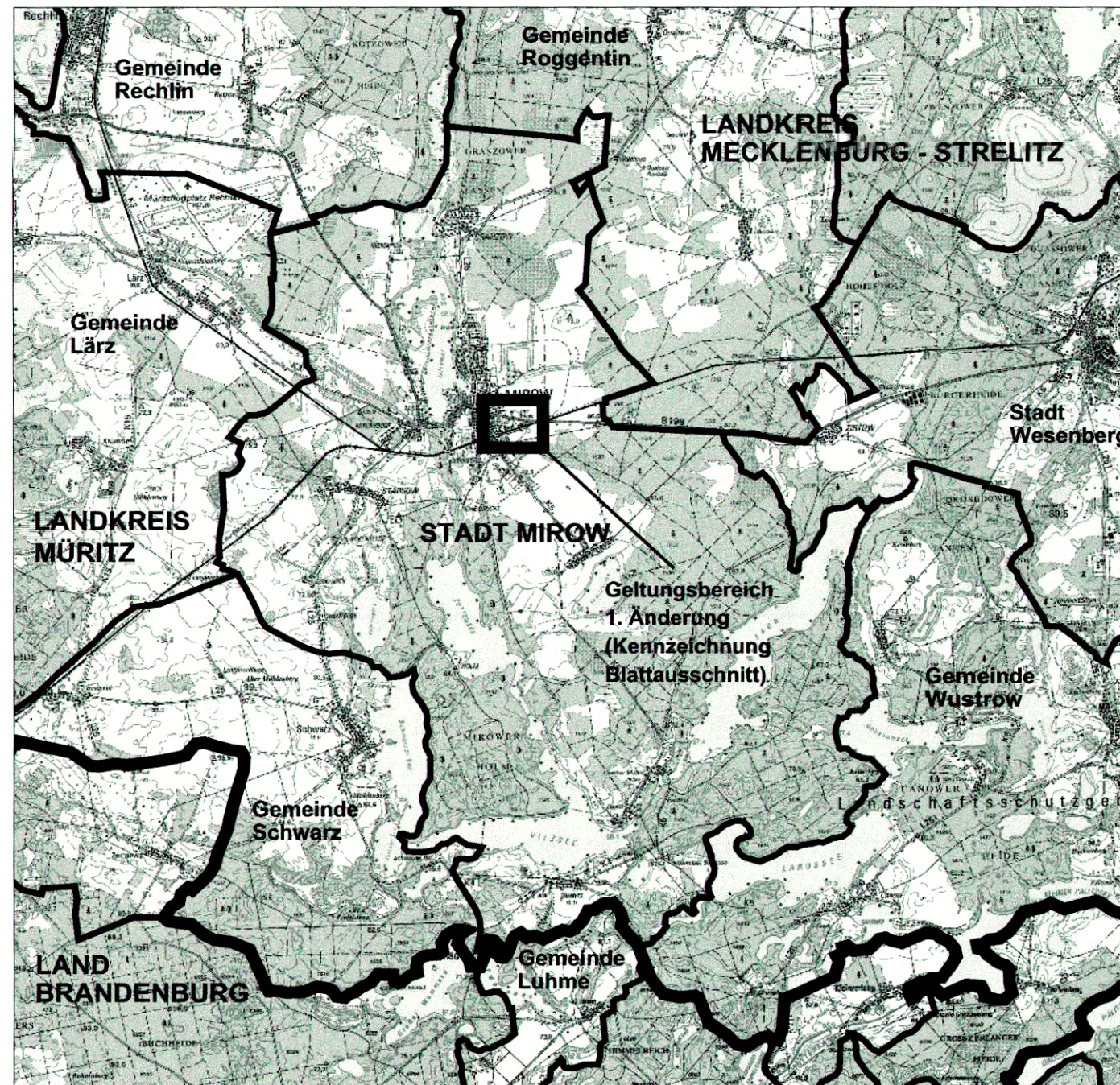


1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mirow

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet (Kennzeichnung Blattausschnitt)



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.03.2009.

Mirow, 12.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Mirow, 12.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

3. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit abgesehen. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanes "Standortweiterung Verbrauchermarkt" (Vorentwurf, Entwurf) frühzeitig unterrichtet.

Die betroffenen Behörden wurden am 12.03.2009 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den er-

forderlichen Umfang und Detailgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefördert.

Mirow, 12.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 26.05.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 29.06.2009 bis 28.07.2009 öffentlich ausgelegen, die Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht, geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im "Kleinseens-Lotsen" am 20.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden; der überarbeitete Entwurf hat erneut öffentlich ausgelegen und die betroffenen Behörden sind erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Mirow, 12.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 15.06.2010 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Stadtvertretung hat am 15.06.2010 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mirow, 12.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.09.10 Az: VII 4206-SN m-55044 1.A. erteilt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Mirow, 23.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

7. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.10.10 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 23.10.10 wirksam geworden.

Mirow, 23.10.10

Karlo Schult
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

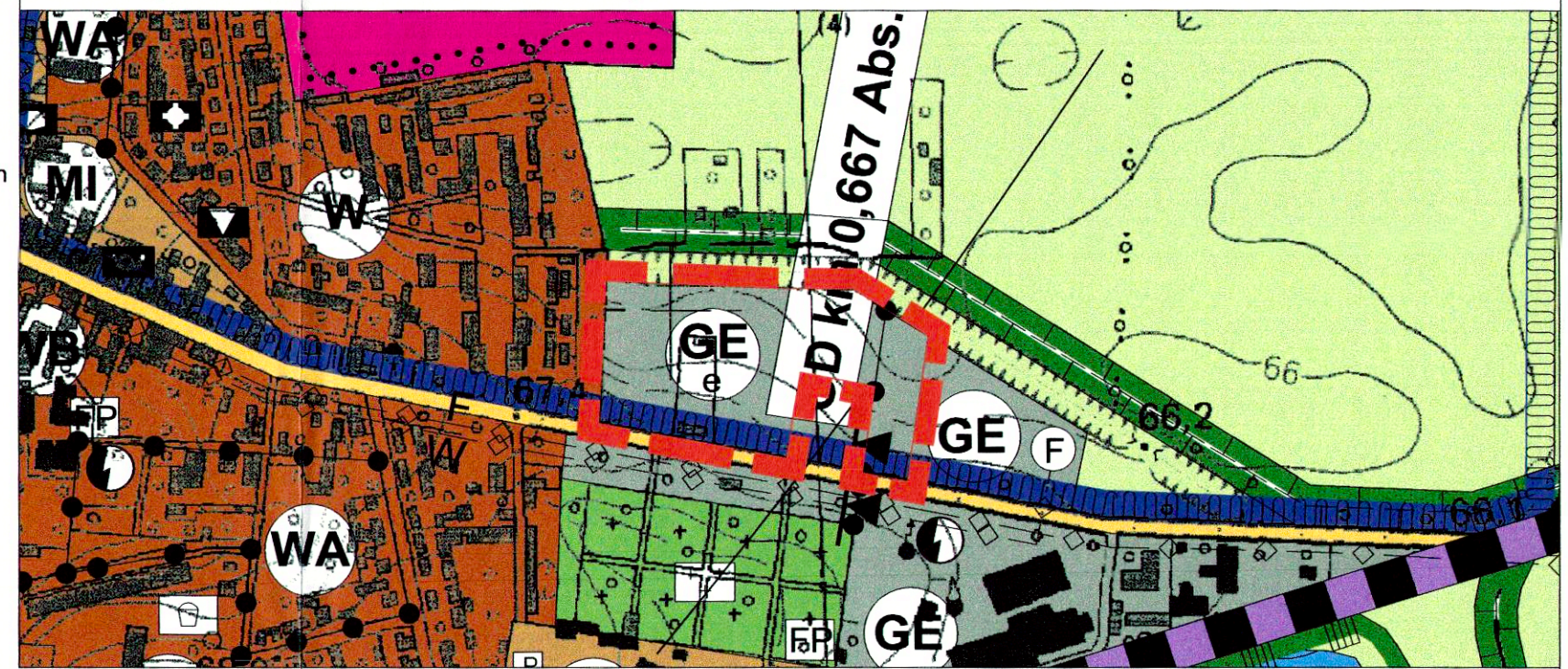


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

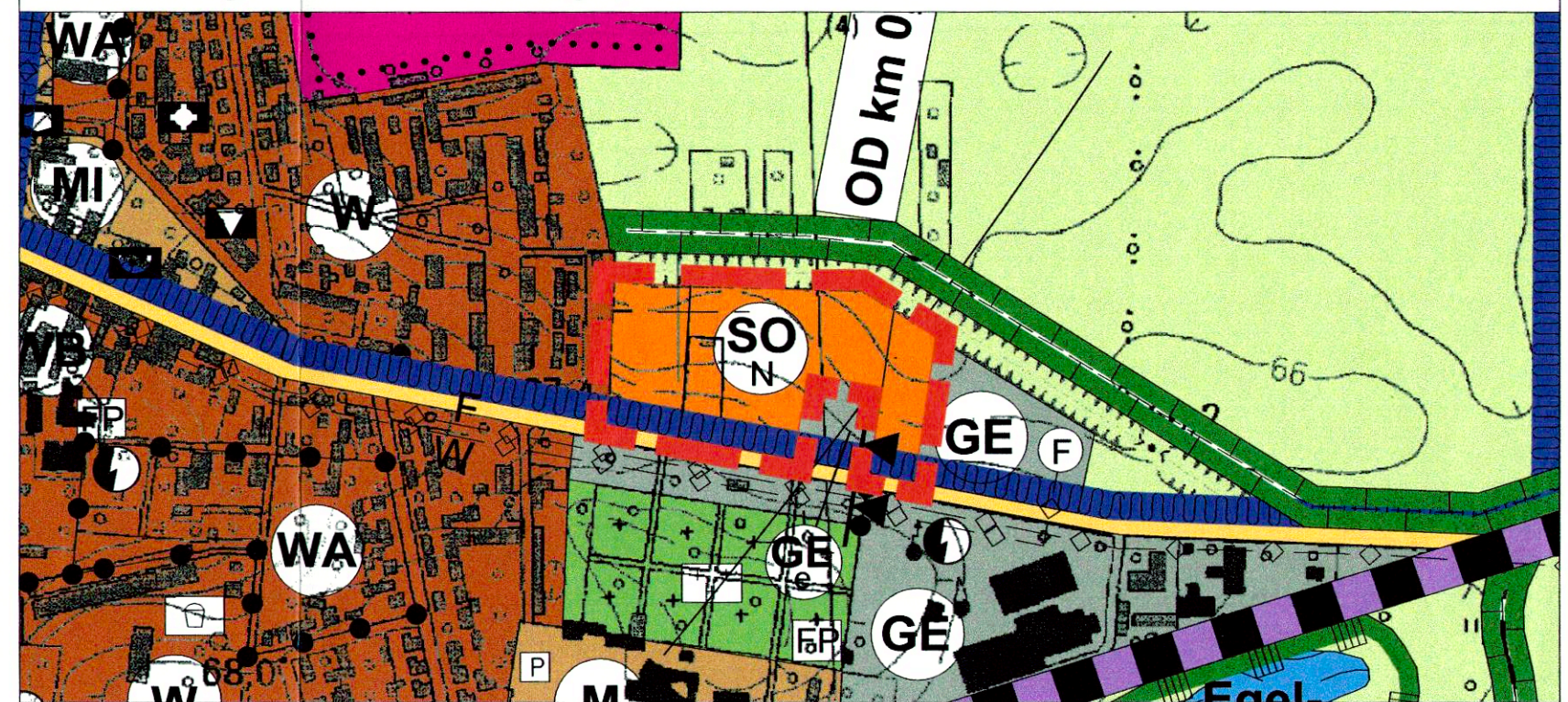


Sonstiges Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" § 11 BauNVO (Läden und großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig)

Auszug wirksamer Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Geltungsbereich 1. Änderung



1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Projekt: **STADT MIROW**
1. Änderung des Flächennutzungsplanes
Auftraggeber: Stadt Mirow / Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 MIROW
Plan: **1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

2008F061/DWG/1. Änderung/Planfassung.dwg

Dipl. Ing. R. Nietliedt
Dipl. Ing. U. Schürmann

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
E-Mail: architek@as-neubrandenburg.de

Phase: Planfassung

Datum: 15.06.2010

Maßstab: 1:5000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigen Kenntnisstand Bodendenkmale der Farbe BLAU bekannt. Deshalb sind Genehmigungen nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig einzubeziehen; die Bedingungen und Hinweise des Landesamtes sind zu beachten.